

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kries Energietechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur schriftliche, per E-Mail, Fax erteilte Bestellungen sind verbindlich. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.

Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 5 Tagen ab Zugang beim Auftragnehmer von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.

Zeichnungen, Werkzeuge, Muster oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

§ 3 Lieferung und Leistung

Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Auftragnehmer kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung kommt er in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die vom Auftraggeber wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche. Teillieferungen sind zulässig.

Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Bei Unmöglichkeit der Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

§ 4 Preise, Versand, Verpackung

Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sämtliche schriftliche Korrespondenz müssen unsere Artikelbezeichnung und die zugehörige Referenznummer enthalten. Über- und Unterlieferungen sind nur nach Absprache mit uns zulässig. Der Versand von Waren erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Risiken des Transportes verbleiben bis zur Ablieferung an die von uns gewünschte Versandanschrift beim Auftragnehmer. Die Waren sind angemessen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Art der Verpackung ist den spezifischen Anforderungen der Ware unter Berücksichtigung der Versandart anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich Verpackungsmaterial sparsam, d. h. nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Verwendung umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien wird begrüßt.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) gegeben. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Auftragnehmers, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Auftragnehmer uns diese zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle einer Pflichtverletzung wegen einer Hauptleistungspflicht als auch die Verletzung einer Nebenpflicht. Im Falle des Schadensersatzes ist der Lieferant verpflichtet, uns den unmittelbar und/oder mittelbar infolge eines Mangels entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch den Ersatz der Mangelfolgeschäden. Grundsätzlich haftet der Lieferant auf Schadensersatz nur, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat.

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungspflichten verpflichtet werden. Werden wir aufgrund eines Rückgriffs im Sinne von § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.

Bei Rechtsmängeln stellt uns der Auftragnehmer von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war.

Werden wir aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsgründen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Lieferant einen uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung bzw. sein Verhalten hierfür ursächlich waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Schutzrechte

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber keine Patente oder sonstigen Schutzrechte verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Muster oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 7 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien den Auftraggeber für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 8 Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für den Auftraggeber. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 9 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 10 Qualitätssicherung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant führt eine Endprüfung der Produkte durch, die sicherstellt, dass nur fehlerfreie Ware zur Lieferung kommt. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Ware. In Absprache können Werkszeugnisse für die Lieferung notwendig werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmer aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Erfüllungsort ist der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist dies Waiblingen.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Waiblingen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten zu klagen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand 2010 Kries Energietechnik GmbH & Co. KG